

# EXPO 2027

## GEWERBEAUSSTELLUNG UNTERES FRICKTAL IN RHEINFELDEN

### AUSSTELLER – REGLEMENT

#### I. Allgemeines

1. Die sechs Gewerbevereine des unteren Fricktals führen die erste regionale Gewerbeschau, genannt «**EXPO 2027 Gewerbeausstellung Unteres Fricktal in Rheinfelden**», nachstehend «EXPO 2027» genannt, durch.

Die organisierenden Vereine sind dabei:

- Gewerbeverein Rheinfelden (GVR)
- Gewerbe- & Industrieverein Violental
- Gewerbeverein Magden und Umgebung (GVM)
- Gewerbeverein Möhlin + Umgebung (GMU)
- Handwerker- und Gewerbeverein Stein (HGV)
- Handwerker- und Gewerbeverein Wallbach

2. Dem Gewerbeverein Rheinfelden obliegt die Federführung sowie die alleinige Finanzkompetenz.
3. Als Aussteller sind sowohl die Mitglieder der genannten Gewerbevereine als auch Nichtmitglieder zugelassen. Die Mitglieder der oben genannten Vereine geniessen in jedem Fall jedoch den Vorzug gegenüber Nichtmitgliedern. Und über die Teilnahme entscheidet letztendlich das OK der «EXPO 2027».
4. Die Ausstellung wird auf dem Schulgelände Engerfeld in Rheinfelden durchgeführt.
5. Als Zeitpunkt wird festgelegt:

- Freitag, 23. April 2027	1700 Uhr – 2100 Uhr
- Samstag, 24. April 2027	1000 Uhr – 2000 Uhr
- Sonntag, 25. April 2027	1000 Uhr – 1700 Uhr



6. Offizielle Eröffnung mit Ansprachen und mit Eröffnungs-Apéro:

- Freitag, 23. April 2027, 1500 Uhr, Ort je nach Witterung

## II. Ziel und Zweck

Die «EXPO 2027» bezweckt die Förderung von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben in der Region Unteres Fricktal und des Violentals.

Die Ausstellung soll dem Publikum und damit auch der weiteren Öffentlichkeit aufzeigen, dass die Unternehmen dieser Regionen leistungsfähig, kundenorientiert und in der Lage sind, vielfältige Dienstleistungen, Waren und Produkte in hoher Qualität anzubieten

Das OK erwartet von den Ausstellern die Bildung von grossflächigen **Aussteller-Gemeinschaften** und damit auch die Schaffung resp. die Gestaltung von Ausstellungen in der Ausstellung.

## III. Organisation

1. **Organisationskomitee**, nachstehend OK genannt

siehe die beiliegende Adressliste (Beilage 1)

2. **Versicherungswesen**

Das OK schliesst für die Aussteller keinerlei Kollektivversicherungen für Verluste und Schäden aus Einbruchdiebstahl, Feuer und Wasser ab.

Das OK ist in keiner Weise für Diebstähle von Ausstellungsgütern während der Aufbauarbeiten, der Dauer der Ausstellung und der Abbauarbeiten sowie für Beschädigungen an den Ausstellungsgütern und persönlichen Gegenständen verantwortlich.

Sämtliche Sachversicherungen sind Sache der Aussteller (u.a. Ausstellungsversicherung mit Hin- und Rücktransport, Diebstahl, Feuer und Wasserschaden, Glasschaden, Beschädigungen, persönlicher Haftpflicht der Aussteller).

Bei Gastronomiebetrieben und Schaustellern wird seitens des OK jede Haftung abgelehnt, jeder ist für seine Ausstellerversicherung selber verantwortlich. Die Betreiber resp. die verantwortlichen Betriebsinhaber haben alle Haftungsrisiken selbst zu versichern.



Das OK schliesst eine Besucherunfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung für alle in seiner Verantwortung liegenden Risiken ab.

**Bewachung und Sicherheit:** Ab **Donnerstagabend, den 22. April 2027, ab 1700 Uhr**, bis am **Montagsmorgen, den 26. April 2027, 0800 Uhr**, wird das Ausstellungsareal – ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten – kontrolliert und damit auch überwacht.

## IV. Verbindliche Anmeldung und Kostenfolgen

Die bis am Montag, 15. Oktober 2026, 1200 Uhr, vorzunehmende Anmeldung gilt ab diesem Zeitpunkt als verbindlich.

Die Grundgebühr, die Standgebühr, der Werbebeitrag, der Tombolabeitrag und der Arbeitsbeitrag resp. der Arbeitszuschlag sind in jedem Fall geschuldet. Über eventuelle Ausnahmeregelungen sowie über den eventuellen Umfang einer Rückzahlung entscheidet alleine und abschliessend das OK der «EXPO 2027».

Die Anmeldung erfolgt dabei elektronisch ([www.expo27.ch](http://www.expo27.ch)) oder – in Ausnahmefällen – mittels Anmeldeformular, genannt «Anmelde- und Fragebogen» (Beilage 2) an den Präsidenten des OK's der «EXPO 2027» (Raymond Keller, c/o Ruther AG, Elektro + Telekommunikation, Libellenweg 7, 4310 Rheinfelden).

Die **Grundgebühr** beträgt dabei **CHF 600.00** für jeden einzelnen Aussteller. Im Falle von Aussteller-Gemeinschaften hat jeder Aussteller die Grundgebühr zu entrichten.

Die **Standgebühr** richtet sich nach dem Standort und dem Ausbaustandard sowie der Fläche des jeweiligen Ausstellungsstandes und beträgt:

- Überdachte Fläche mit Standsystem	CHF 140.00/m <sup>2</sup>
- Überdachte Fläche mit eigenem Stand	CHF 110.00/m <sup>2</sup>
- Überdachte Freifläche für 2 Fahrzeuge	CHF 2'000.00
- Nicht überdachte Freifläche	CHF 45.00/m <sup>2</sup>

Obligatorischer **Werbebeitrag:** CHF 500.00/pro Aussteller

Obligatorischer **Tombolabeitrag:** CHF 150.00/pro Aussteller

**Arbeitsbeitrag** resp. **Arbeitszuschlag:** CHF 300.00/pro Aussteller



Auf die Erhebung eines Arbeitsbeitrages resp. eines Arbeitszuschlages wird verzichtet, wenn der Aussteller dem OK für die Aufbau- resp. für die Abbauarbeiten einen Mitarbeitenden für einen Arbeitstag (8½ Arbeitsstunden) zur Verfügung stellt.

## V. Finanzen und Zahlungstermine sowie Nachschusspflicht; Rückzahlung

1. Die Gesamtkosten der Ausstellung werden durch die Aussteller getragen. Es ist das Ziel des OK's, dass die «EXPO 2027» ein finanziell ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaftet.
2. Sollte das vorgenannte Ziel, aus welchen Gründen auch immer, nicht erreicht werden können, so wird ein allenfalls negatives finanzielles Ergebnis durch den Gewerbeverein Rheinfelden (GVR) ausgeglichen werden. Er verfügt über die dafür notwendigen finanziellen Rückstellungen.

Das OK hat das Budget auf der Basis mehrerer und gestaffelter Szenarien mit 100 Ausstellern, mit 115 Ausstellern und mit 130 Ausstellern erstellt und damit das finanzielle Risiko auch minimiert.

3. **In Übereinstimmung mit Abschnitt V. / Ziffer 2. entfällt demnach eine Nachschusspflicht für die einzelnen Aussteller.**

### 4. Rechnungstellung

**Standgebühr:** Aussteller-Gemeinschaften melden dem OK resp. dem für die Rechnungstellung verantwortlichen OK-Mitglied die auf die einzelnen Unternehmen entfallende Fläche zwecks Rechnungstellung, und zwar bis spätestens am Montag, den 15. Oktober 2026.

Sollte die Aussteller-Gemeinschaft intern und damit auch selbst abrechnen wollen, so ist das OK davon in Kenntnis zu setzen sowie gleichzeitig die Rechnungsadresse zu nennen. In diesem Fall wird eine einzige Rechnung für die Standgebühr gestellt und an die von der jeweiligen Aussteller-Gemeinschaft bezeichnete Adresse versandt. Die einzelnen Unternehmen der jeweiligen Aussteller-Gemeinschaft haften letztendlich solidarisch für die Standgebühr.

Die übrigen Kosten (u.a. Grundgebühr, Werbebeitrag, Tombola Beitrag und Arbeitsbeitrag resp. Arbeitszuschlag) sind von jedem einzelnen Unternehmen der jeweiligen Aussteller-Gemeinschaft geschuldet und werden demnach auch separat in Rechnung gestellt. Es gelten dabei die Zahlungstermine in Übereinstimmung mit Abschnitt V. / Ziffer 5.

### 5. Zahlungstermine

**Grundgebühr und Werbebeitrag:**



Auf den **Zeitpunkt der Anmeldung** ist die Grundgebühr und der Werbebeitrag im Betrage von **CHF 1'100.00, spätestens bis am Donnerstag, den 15. Oktober 2026**, gemäss separater Rechnungstellung zu zahlen, und zwar auf das folgende **Bankkonto** bei UBS , in 4310 Rheinfelden: IBAN CH60 0020 6206 9583 5202 U

**Standgebühr, Tombolabeitrag und Arbeitsbeitrag resp. Arbeitszuschlag:**

Auf den Zeitpunkt des definitiven Durchführungsentscheides, **spätestens jedoch bis am Donnerstag, den 3. Dezember 2026**, ist die Standgebühr, der Tombolabeitrag und der Arbeitsbeitrag resp. der Arbeitszuschlag im Betrage von **CHF X'XXX.XX** gemäss separater Rechnungstellung zu zahlen, und zwar auf das folgende **Bankkonto** bei UBS , in 4310 Rheinfelden: IBAN CH60 0020 6206 9583 5202 U

6. **Die Anmeldung erlangt ab dem 15. Oktober 2026 unwiderrufliche Gültigkeit.** Der Rückzug eines Ausstellers, aus welchen Gründen auch immer und ab dem 15. Oktober 2026 bedeutet für das angemeldete Unternehmen was folgt: Die Grundgebühr, die Standgebühr, der Werbebeitrag, der Tombolabeitrag und der Arbeitsbeitrag resp. der Arbeitszuschlag sind in jedem Fall geschuldet.

Es steht dem zurückziehenden Aussteller frei, einen anderen Aussteller zu nennen, welcher sich bereit erklärt, in die Rechte und die Pflichten des nicht teilnehmenden Ausstellers zu treten.

Über eventuelle Ausnahmeregelungen sowie über den eventuellen Umfang einer möglichen Rückzahlung entscheidet alleine und abschliessend das OK der «EXPO 2027».

## VI. Stände und Bauten

1. Sowohl die Einzel-Stände als auch die Gemeinschafts-Stände sollen einen gepflegten Eindruck vermitteln und das Gesamtbild der Ausstellung prägen. Das Organisationskomitee behält sich dabei ausdrücklich vor, ungenügend gestaltete Stände beim einzelnen Aussteller resp. bei der einzelnen Aussteller-Gemeinschaft zu monieren und die Verbesserung des Zustandes zu verlangen.
2. Im Ausstellungs-Areal wird in gewissen Bereichen (überdachte Flächen) ein Standsystem mit Seiten- und/oder Rückwänden sowie Blenden gegen Entgelt (siehe Abschnitt IV.) zur Verfügung gestellt.
3. Im Bereich überdachter Flächen mit eigenem Standsystem sowie im Bereich der Aussenflächen (nicht überdachte Freifläche) werden die Stände individuell durch den einzelnen Aussteller eingerichtet.





# EXPO 2027

GEWERBEAUSSTELLUNG  
UNTERES FRICKTAL IN  
RHEINFELDEN

4. Die Zuteilung des Ausstellungsortes liegt in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz des OK's.
5. Die Untervermietung eines Standes oder eines Teiles davon ist nur mit der Einwilligung des OK's zulässig. Es legt auch die jeweiligen Gebühren fest (u.a. Grundgebühr, Werbebeitrag, Tombolabeitrag und Arbeitsbeitrag resp. Arbeitszuschlag. Davon ausgenommen sind selbstverständlich zusätzliche Standgebühren, welche sich letztendlich nach dem absoluten Flächenbedarf richten.
6. Standgebühren:

- Überdachte Fläche mit Standsystem	CHF 140.00/m2
- Überdachte Fläche mit eigenem Stand	CHF 110.00/m2
- Überdachte Freifläche für 2 Fahrzeuge	CHF 2'000.00
- Nicht überdachte Freifläche	CHF45.00/m2
7. Das Standsystem wird in rohem Zustand übernommen und muss auch so wieder abgegeben werden, d.h. Dekorationsmaterial, Kleber usw. sind zu entfernen.
8. Farb-, Klebstoff- und Wasserschäden sind zu vermeiden.
9. Teppiche dürfen nicht auf den Boden geklebt werden.
10. Bei der Abgabe resp. der Rückgabe des Standsystems wird eine Endkontrolle durch das OK durchgeführt werden. Der einzelne Aussteller haftet für allfällige Schäden auf seinem Stand.
11. Stände ausserhalb und/oder ohne genormtes Standsystem sind selbsttragend resp. -stehend zu konstruieren.
12. Aussteller, die im Stand-Innern zusätzliche Installationen wie Strom, Wasseranschlüsse oder Abflussleitungen benötigen, müssen dies mit der Anmeldung präzisieren resp. im Einzelnen angeben.  
Es ist dabei das Formular «Energiebedarf pro Aussteller oder Bezüger» (Beilage 3) zu verwenden und bis am 15. November 2026 zu mailen an: [f.schreiber@ruther.ch](mailto:f.schreiber@ruther.ch)
13. In der Standgebühr inbegriffen sind: Pro Stand wird ein 230 Volt-Anschluss für eine maximale Leistung von rund 1'000 Watt zur Verfügung gestellt.
14. Für das Aufstellen und für das Einrichten der Stände wird den Ausstellern rechtzeitig ein separater und verbindlicher Aufbauplan inklusive Zufahrts- und/oder Wegfahrtsregelungen zur Verfügung gestellt.
15. Alle Arbeiten am Stand müssen bis Freitag, den 23. April 2027, 1200 Uhr, beendet sein. Ab 1200 Uhr werden die Reinigungsarbeiten ausserhalb der Stände ausgeführt werden. Die Reinigung innerhalb des Standes ist selbstverständlich Sache des einzelnen Ausstellers. Auch sind Abfälle durch den Aussteller selbst zu entsorgen.





## EXPO 2027

GEWERBEAUSSTELLUNG  
UNTERES FRICKTAL IN  
RHEINFELDEN

16. Stand-Abnahme durch das Organisationskomitee: Freitag, den 23. April 2027, ab 1330 Uhr. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt müssen sämtliche Arbeiten an den Ständen erledigt sein.
17. Es versteht sich von selbst, dass mit dem Abräumen der Stände erst nach der Schliessung der Ausstellung begonnen werden darf.
18. Das Standsystem wird am Montag, den 26. April 2027, ab 1200 Uhr, abgebrochen resp. abgebaut.
19. In diesem Sinne müssen die Stände bis zu diesem Zeitpunkt geräumt und gereinigt sein. Das Organisationskomitee führt eine Endkontrolle durch.

### VII. Werbung und Kommunikation; Meeting-Point

1. Die «EXPO 2027» wird in der Öffentlichkeit im Allgemeinen und in den Medien im Besonderen bekannt gemacht.
2. Die Grundlage dafür bildet ein separates Werbe- und Kommunikationskonzept.
3. Das OK stellt den einzelnen Ausstellern geeignete Drucksachen und Werbemittel zur Verfügung. Diese können im Übrigen beim Organisationskomitee bezogen werden.
4. Im Eingangsbereich wird durch das OK ein «Meeting-Point» eingerichtet.

### VIII. Gastronomie und Gastro-Gutscheine

1. Im Auftrag der «EXPO 2027» führen Gastrobetriebe, Vereine und/oder andere Organisationen die Festwirtschaftsbetriebe auf dem Ausstellungsgelände. Das Angebot soll professionell und von guter Qualität sein. Der Angebots-Mix wird dabei vom Organisationskomitee bestimmt.
2. Um die Festwirtschaftsbetriebe nicht zu konkurrenzieren, sind die Aussteller aufgefordert, keine Getränke und/oder Esswaren zu verkaufen, sondern lediglich im Rahmen der normalen Kundenpflege anzubieten.
3. **Pflicht des einzelnen Ausstellers zum Bezug von Gastro-Gutscheinen:** Zwecks Unterstützung der Festwirtschaftsbetriebe stellt das OK der «EXPO 2027» Gastro-Gutscheine im Betrage von je CHF 5.00 aus. Jeder einzelne Aussteller ist demnach verpflichtet für den Gegenwert von mindestens CHF 100.00 Gastro-Gutscheine (20 Gastro-Gutscheine à CHF 5.00) käuflich zu erwerben und diese im Rahmen der besonderen Kundenpflege abzugeben.

Die Gastro-Gutscheine können dabei ausschliesslich bei den an der «EXPO 2027» offiziell teilnehmenden Festwirtschaftsbetrieben eingelöst und von diesen gegenüber dem OK geltend gemacht werden.

EXPO27  
GEWERBEVEREIN RHEINFELDEN  
POSTFACH  
4310 RHEINFELDEN

WWW.EXPO27.CH  
INFO@EXPO27.CH





## **EXPO 2027**

GEWERBEAUSSTELLUNG  
UNTERES FRICKTAL IN  
RHEINFELDEN

### **IX. Rahmenprogramm und Tombola**

1. Das Organisationskomitee wird während den gesamten Öffnungszeiten der «EXPO 2027» und der Gastwirtschaftsbetriebe einen attraktiven Rahmen gestalten.
2. Zur teilweisen Finanzierung der Ausstellungskosten wird eine Tombola durchgeführt. Jeder Aussteller und damit jeder Teilnehmer leistet einen Beitrag von mindestens CHF 150.00 an die Tombola und zwar in bar oder in Sachwerten. Die Sofort-Treffer dürfen einen Verkaufswert von CHF 5.00 nicht unterschreiten.
3. Alle Preise, d.h. sowohl die Sofort- als auch die Haupttreffer werden ausschliesslich bei den Ausstellern eingekauft.
4. Es wird im Übrigen auf das beiliegende Formular «Tombola» (Beilage 4)

### **X. Pflichten der Aussteller und Sanktionen**

1. Die Aussteller verpflichten sich, die Bestimmungen des vorliegenden Aussteller-Reglements zu befolgen und sich den Entscheidungen des OK's zu unterziehen.
2. Die Aussteller verpflichten sich, die Stände während den offiziellen Öffnungszeiten in Betrieb zu halten und vor allem auch personell zu besetzen.
3. Drucksachen, Muster oder Reklamematerial dürfen nur am eigenen Stand verteilt werden. Die Durchführung von «Wettbewerben» müssen vorgängig dem OK gemeldet werden.
4. Das Verteilen von Drucksachen, Mustern oder Reklamematerial ausserhalb des Standes und damit auf dem Ausstellungsgelände bedarf der Zustimmung durch das OK und wäre letztendlich entgeltlich. Das zu bezahlendes Entgelt wird verbindlich und abschliessend durch das OK festgelegt und dem Aussteller separat in Rechnung gestellt werden.
5. Jeder Aussteller hat die verbindlichen Vorgaben bezüglich gesundheits-, sicherheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.
6. Sämtliche Beschädigungen, welche durch den Aussteller verursacht werden, müssen vollumfänglich von diesem behoben und/oder bezahlt werden.





# EXPO 2027

GEWERBEAUSSTELLUNG  
UNTERES FRICKTAL IN  
RHEINFELDEN

7. **Sanktionen bei Widerhandlungen:** Das OK ist berechtigt, die sofortige Beendigung der Widerhandlungen oder die Behebung der Missstände zu verlangen. Bei fortgesetzten Widerhandlungen kann das OK letztendlich auch den sofortigen Ausstellungs-Ausschluss verlangen. Für diesen Fall muss der Stand aufgeräumt verlassen werden und bleibt bis zur Beendigung der Ausstellung am Sonntag, den 25. April 2027, 17:00 Uhr, personell unbesetzt. Es besteht dabei kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge und/oder Gebühren.

## XI. Aussteller-Info

Montag 26.01.2026 1900 Uhr:	1. Info an der GV (Hotel Schützen Rheinfelden)
Montag 25.09.2026 1700 Uhr:	2. Aussteller-Info (Ort wird noch bekannt gegeben)
Montag 08.02.2026 1700 Uhr:	3. Aussteller-Info (Ort wird noch bekannt gegeben)

## XII. Streitigkeiten und Gerichtsstand

1. Dem Organisationskomitee zugeleitete Beschwerden werden von diesem geprüft und mit den Betroffenen möglichst gütlich geregelt. Die Entscheide des OK's sind dabei definitiv.
2. Für alle Streitigkeiten, die nicht auf gütlichem Weg gelöst werden können, erklären sich Aussteller und Organisationskomitee mit dem Gerichtsstand Rheinfelden einverstanden.

Rheinfelden, 16. Januar 2026

**Organisationskomitee «EXPO 2027»**

**Raymond Keller**

Präsident Organisationskomitee  
«EXPO 2027»

**Jyrki Schäublin**

Verantwortlicher Aussteller-Reglement

## Anhang

- Beilage 2 «Anmelde- und Fragebogen»
- Beilage 3 «Energiebedarf pro Aussteller oder Bezüger»
- Beilage 4 «Tombola»

**EXPO27**  
GEWERBEVEREIN RHEINFELDEN  
POSTFACH  
4310 RHEINFELDEN

WWW.EXPO27.CH  
INFO@EXPO27.CH





**EXPO 2027**

GEWERBEAUSSTELLUNG  
UNTERES FRICKTAL IN  
RHEINFELDEN

**EXPO27**  
GEWERBEVEREIN RHEINFELDEN  
POSTFACH  
4310 RHEINFELDEN

[WWW.EXPO27.CH](http://WWW.EXPO27.CH)  
[INFO@EXPO27.CH](mailto:INFO@EXPO27.CH)

